

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Behördenleitung
Grundverkehr, Jagd und Fischerei
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr,
Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Betreff:

**Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ -
Jagdgebietskennzahl: 206 446;**

**Zeitlich und örtlich beschränkte Sperre
nach § 70 K-JG – Verlängerung der Genehmigung
des Wildschutzgebietes „Kaiser-Franz-Josefs-Höhe“**

Datum	19.11.2021
Zahl	SP20-JG-1529/2013 (005/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Florian Maier
Telefon	050 536-62302
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 6

B E S C H E I D

Über Antrag des Jagdausübungsberechtigten, den Jagdbevollmächtigten Herrn Nikolaus Eisank, wohnhaft in Kaponig 3, 9821 Obervellach, (Pächter des Eigenjagdgebietes „Pasterzenalpe Nord“ KJNR 206 446, Bevollmächtigter des Kärntner Nationalparkfonds, Döllach 14, 9843 Großkirchheim), entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wie folgt:

S P R U C H:

Die im beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, rot umrahmte Fläche im Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“, KJNR 206 446, wird

vom 01. Mai jeden Jahres bis zum 30. September der Jahre 2022 bis 2030

auf Teilflächen der Grundstücke 1022/1 und 1024/1 je KG 73518 Zlapp und Hof, im Bereich der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe, im Ausmaß von 20,66 ha

zum WILDSCHUTZGEBIET erklärt.

Auflagen:

- 1. In der vorhin festgesetzten Zeit dürfen - mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung - jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benützung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen n i c h t b e t r e t e n.**
- 2. Das gesperrte Gebiet ist vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benützung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benützung bestimmte Schipisten, Schitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen.**
- 3. Als Hinweistafeln sind Tafeln gem. § 12 iVm Anlage 15 der Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32/2006 idgF zu verwenden. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Sperre nur abseits von den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen**

Wanderwege, sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen gilt.

4. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 70 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl.Nr.21/2000, idgF.;

§ 12 iVm Anlage 15 der Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000; LGBl. Nr. 32/2006 idgF.;

TP 1 der Anlage 1 A) Allgemeiner Teil der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013, idgF.;

§ 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, idgF.;

Kosten:

Hierfür ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 10,00 und eine Antragsgebühr in der Höhe von € 14,30 zu entrichten. Der **Gesamtbetrag von € 24,30** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zu überweisen.

B E G R Ü N D U N G:

Diesem Bescheid liegt der Antrag des Jagdbevollmächtigten des Eigenjagdgebietes „Pasterzenalpe Nord“, Herrn Nikolaus Eisank, wohnhaft in Kaponig 3, 9821 Obervellach, (Pächter des Eigenjagdgebietes „Pasterzenalpe Nord“ KJNR 206 446, Bevollmächtigter des Kärntner Nationalparkfonds, Döllach 14, 9843 Großkirchheim), vom 23.07.2021, auf Verlängerung des mit Bescheid vom 14.11.2013, Zahl SP20-JG-1529/2013 (003/2013), erklärten Wildschutzgebietes auf den Parzellen Nr. 1022/2 und 1024/1 KG 73518 Zlapp und Hof, im Ausmaß von 20,66 ha, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres zugrunde.

Der Antragsteller gibt an, dass sich die Begründung seines damaligen Antrages nicht geändert habe, auch das Flächenausmaß und die Lage des Wildschutzgebietes haben sich nicht verändert.

Im Schreiben vom 12.08.2013 führt Herr Nikolaus Eisank als Jagdbevollmächtigter des Eigenjagdgebietes „Pasterzenalpe Nord“ aus, dass die Fläche des beantragten Wildschutzgebietes im Ausmaß von 20,66 ha nach wie vor ein besonders bevorzugtes Einstandsgebiet für Steinwild ist, welches vor allem von fotografierenden Besuchern der Großglockner Hochalpenstraße immer wieder verdrängt wird. Ein Verbleib dieser Personen auf dem Panoramasteig Franz-Josefs-Haus – Swarovskiwarte – Parkhaus führt zu einer Beruhigung in diesem sensiblen Gebiet, das Steinwild bleibt so für jedermann ungestört beobachtbar.

Gemäß § 70 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG 2000) kann zur Vornahme von Abschüssen, die aus außerordentlichen Gründen, wie der Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen und dgl., notwendig sind, vom Jagdausübungsberechtigten und, wenn der Abschuss abgesehen vom Abschussplan behördlich bewilligt oder durch die Behörde angeordnet wird, von dieser eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies die besonderen Umstände, insbesondere Sicherheitsgründe, bedingen. Der Jagdausübungsberechtigte kann solche Sperren auch verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden und dies die besonderen Umstände bedingen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die Sperre der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die diese bei Fehlen der Voraussetzungen aufzuheben hat. Soll die Sperre länger als eine Woche dauern oder mehr als zwanzig Hektar zusammenhängender Fläche umfassen oder für die Festlegung eines Wildschutzgebietes (Abs. 1b) dienen, so darf sie nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Das gleiche gilt auch für die Verlängerung der Sperre oder ihre Wiederholung im selben Jagdjahr. Vor der Verfügung, der Verlängerung oder der Wiederholung einer Sperre durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind der Bezirksjagdbeirat, die Gemeinden, in denen die Sperrgebiete liegen, und die durch die Sperre betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer kultur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung oder der Erholung der Menschen ist, zu hören.

Gemäß § 70 Abs. 1a leg.cit. darf, soweit eine Sperre nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden darf, die forstrechtliche Wegefreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden; darüber hinaus ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Bei der Festlegung einer Sperre, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dient, darf ein Ausmaß von 10 v. H. der Fläche des Jagdgebietes nicht überschritten werden. Sperren, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dienen, dürfen überdies nur im Einklang mit dem wildökologischen Raumplan festgelegt werden.

Gemäß § 70 Abs. 1b leg.cit. sind Wildschutzgebiete Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind, oder Flächen, die zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden. In Wildschutzgebieten darf nur Wild erlegt oder gefangen werden, welches infolge einer Verletzung großen Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder krank oder seuchenverdächtig ist.

Gemäß § 70 Abs. 2 leg.cit bewirkt die Sperre, dass - mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung - jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen nicht betreten dürfen.

§ 70 Abs. 3 leg.cit ordnet an, dass das gesperrte Gebiet vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen ist, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Schipisten, Schitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Sperre nur abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen gilt.

Mit Schreiben vom 27.07.2021 ha. Zahl: SP20-JG-1529/2013 (004/2021), wurden die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner, der Bezirksjagdbeirat im Wege der Kärntner Jägerschaft - Bezirksgruppe Spittal an der Drau, die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht, beim Amt der Kärntner Landesregierung, die Bezirksforstinspektion, der Österreichische Alpenverein - ÖAV und die Naturfreunde Österreich aufgefordert, zur beantragten Verlängerung des Wildschutzgebietes eine Stellungnahme abzugeben.

Am 11.11.2021, teilt der 2. Vorsitzende des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Kärnten, Herr Dr. Arnold Riebenbauer mit, dass keine Einwände gegen die Verlängerung des gegenständlichen Wildschutzgebietes bestehen und begründet dies wie folgt: „Nach Rücksprache mit örtlichen Funktionären des Alpenvereins und in Hinblick darauf, dass das Wildschutzgebiet schon seit 2005 besteht und bei seiner Errichtung die Abteilung Naturschutz und Raumplanung des Österreichischen Alpenvereins Hauptverein Innsbruck als größter privater Nationalpark-Grundeigentümer eingebunden war, bestehen keine Bedenken gegen die gegenständliche Verlängerung.“

Seitens der Naturfreunde Kärnten und der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner wurden bis zur gesetzten Frist keine Stellungnahmen eingebracht.

Am 17.11.2021 langte die Stellungnahme des wildbiologischen Amtssachverständigen der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft – Unterabteilung Agrarrecht, Zahl: 10-JAG-1/187-2021 ha. ein. Dort wird u.a. ausgeführt:

„Aus wildökologischer Sicht kann der Antrag zur Schaffung der Wildruhezone „Kaiser-Franz-Josef-Höhe“ befürwortet werden. Die beantragte Fläche wurde bereits 2013 genehmigt und ist in ihrer Funktion offenbar bewährt und akzeptiert.

Die beantragte Wildruhezone besitzt ein Flächenausmaß von rund 20,7 ha und besteht aus Teilflächen der Parzellen 1024/1 und 1022/1 (KG Zlapp und Hof, 73518). Die Flächen liegen über der Baumgrenze und südwestlich orientiert. Das beantragte Wildschutzgebiet beträgt weniger als 10% der Jagdgebietsfläche.“

Mit Schreiben vom 26.08.2021 teilte die Kärntner Jägerschaft, vertreten durch den Bezirksjägermeister des Jagdbezirkes Spittal an der Drau mit, dass der Bezirksjagdbeirat sich mit dem Ansuchen des Herrn Nikolaus Eisank befasst und der beabsichtigten Verlängerung zugestimmt hat.

Die Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau, hat am 05.10.2021 folgende fachliche Beurteilung übermittelt:

„Am 23.07.2021 wurde durch die Eigenjagd „Pasterzenalpe Nord“ der Antrag auf Verlängerung des Wildschutzgebietes Kaiser-Franz-Josef-Höhe eingereicht. Grund für dieses Wildschutzgebiet war entsprechend dem Bescheid mit der Zahl SP20-JG-1529/2013 (003/2013), dass dieses Einstandsgebiet von ca. 20,66 ha für das Steinwild notwendig ist, um es vor fotografierenden Besuchern zu schützen. Hier ist es, um den enormen Tourismusdruck auf den unmittelbaren Wildlebensraum etwas einzuschränken, notwendig, eine sommerliche Ruhezone für diese Wildart zu schaffen. Somit ist auch eine zeitliche Limitierung von 1. Mai bis 30. September erklärbar. Am 05. Oktober erfolgte eine Evaluierung des Gebietes, bei der forstlich keine Bedenken festgestellt werden konnten. Aus forstlicher Sicht wird die bestehende Wildruhezone mit ihrer aktuellen Größe, Lage und

Eine jagdliche Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme geeignet ist, die mit der jagdrechtlichen Sperre verfolgten Ziele zu erreichen (vgl. VwGH vom 27.01.2016, Ra 2015/03/0068). Als mit einer jagdrechtlichen Sperre zum Zweck der Errichtung einer Wildruhezone verfolgtes Ziel kann allein aus dem gesetzlichen Kontext des Kärntner Jagdgesetzes grundsätzlich die Vermeidung der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen und die dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf das Wild selbst, seinen Lebensraum oder die forstlichen Bestände definiert werden. Der Literatur ist zu entnehmen, dass jagdliche Sperrungen von Grundflächen jedenfalls auch bei einer Beunruhigung des Wildes durch jagdfremde Personen in Betracht kommen (Anderluh/Havranek, Kärntner Jagdrecht⁴ (2002), § 70, Anm. 1). Bei einer derartigen Maßnahme handelt es sich um eine verwaltungspolizeiliche Verfügung die bewirkt, dass mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen im amtlicher Stellung jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benützung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen nicht betreten dürfen. Bei offenkundig erhöhtem Tourismusdruck – wie dieser im antragsgegenständlichen Gebiet bspw. durch Besucher der Großglockner Hochalpenstraße verursacht wird – ist ein Wildschutzgebiet durchaus ein probates Mittel, um für das Steinwild über die Sommermonate die notwendige Ruhe zu gewährleisten.

Das ha. Ermittlungsverfahren hat insgesamt ergeben, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer zeitlich und örtlich beschränkten Sperre im Sinne des § 70 K-JG vorliegen und die im Spruch genannten Maßnahmen geeignet sind, sowohl die Beunruhigung des Steinwildes im betroffenen Gebiet samt den damit zusammenhängenden negativen wildbiologischen bzw. wildökologischen Auswirkungen hintanzuhalten. Die Entscheidung gründet sich auf die im Zuge des ha. Ermittlungsverfahrens festgestellten Tatsachen sowie die abgegebenen gutachterlichen Stellungnahmen der mit der Beurteilung des Vorhabens befassten Amtssachverständigen und das Vorbringen der Parteien und übrigen Beteiligten.

Seitens der Jagdbehörde wird ausgeführt, dass laut Feststellungsbescheid vom 13.01.2020, Zahl: SP20-JG-2272/2019 (002/2020) und vom 04.01.2021, Zahl: SP20-2272/2019 (003/2020), das Eigenjagdgebiet „Pasterzenalpe Nord“ ein Gesamtausmaß von 1050,9630 ha aufweist und somit das Wildschutzgebiet mit einer Fläche von 20,66 ha weniger als 10 v. H. der Fläche des Jagdgebietes ausmacht.

Mit Schreiben vom 17.11.2021, stimmt die Grundeigentümerin der betroffenen Grundflächen, die Agrargemeinschaft Pasterzenalpe, vertreten durch den Obmann-Stellvertreter Herrn Markus Wallner, der Verlängerung der bestehenden Wildruhezone zu.

Da der Tourismusdruck in diesem Gebiet im Zeitraum Mai bis September durchgehend sehr hoch ist, erscheint ein Wildschutzgebiet dringend geboten, um die notwendige Ruhe für das Steinwild in den Sommermonaten weiterhin zu gewährleisten. Aus den angeführten Gründen wird seitens der erkennenden Behörde, nach Rücksprache mit den zu gem. § 70 Abs. 1 K-JG 2000 zu hörenden Stellen, die Verlängerung genehmigt.

Aufgrund der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro. Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Florian Maier

Beilagen: Beilage 1 (Lageplan)
Anlage 15 zu § 12 des LGBl 32/2006

Ergeht an:

1. Den Kärntner Nationalparkfonds, Döllach 14, 9843 Großkirchheim, z.H. Herrn Nikolaus Eisank
unter Anschluss eines Zahlscheines

Nachrichtlich an:

1. den Bezirksjagdbeirat, vertreten durch den BJM Herrn Franz Kohlmayer, Koschatstraße 35, 9800 Spittal an der Drau (per E-Mail)
2. die Kärntner Jägerschaft, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail)
3. die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner (per E-Mail)
4. den Österreichischen Alpenverein ÖAV, Landesverband Kärnten, z.H. Herrn Dr. Werner Radl, Völkermarkterstraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail: kaernten@landesverband.alpenverein.at und werner.radl@kaernten.alpenverein.at)
5. die Naturfreunde Österreich – Kärnten, z.H. Herrn Klaus Bayer, Porschestraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail: kaernten@naturfreunde.at)
6. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, z.H. Frau MMag. Renate Scherling, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail)

7. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, z.H. Herrn DI Christian Matitz, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im digitalen Jagdkataster – per E-Mail)
8. die Polizeiinspektion Heiligenblut (per E-Mail)
9. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.H. Herrn DI Gerd Sandrieser u. Herrn Dr. Ernst-Hans Lackinger (per E-Mail)
10. den Bezirkshauptmann Herrn Dr. Mag. Klaus Brandner im Hause (per E-Mail)